

## **Polizeiverordnung**

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,  
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und  
über das Anbringen von Hausnummern  
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

### **Abschnitt 1** **Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1** **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch oder naturnah gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

### **Abschnitt 2** **Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2** **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Gartenwirtschaften

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport und Spielplätzen**

- (1) Öffentliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 und 08.00 Uhr nicht benützt werden
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 bleibt die Benützung der Sportplätze durch Vereine und Schulen im Rahmen des geregelten Trainings-, Wettkampf- und Unterrichtsbetriebes.

### **§ 5**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **§ 6**

#### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## **§ 7 Benutzung der Wertstoffsammelbehälter**

In die Wertstoffsammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen keine Wertstoffe eingeworfen werden.

## **Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

### **§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt

### **§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Es ist verboten, öffentliche Brunnen zu verunreinigen bzw. das Wasser zu verschmutzen.

### **§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Der Betreiber der Verkaufsstelle ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

### **§ 11 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 12 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

### **§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 14**

### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Die Leinenpflicht gilt auch im Bereich des Naherholungsgebiets "Osterholz", das begrenzt wird
- im Westen durch die Straße "Am Osterholz" und die Bebauungsgrenze des Seniorenparks am Osterholz,
  - im Süden durch den Verbindungsweg Obere Walkestraße - Airach,
  - im Osten durch den land- und forstwirtschaftlichen Weg zwischen Airach und der Zufahrt Jettweiler,
  - im Norden durch die Landesstraße 194.
- (3) Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 15**

### **Verteilung von Druckwerken**

Wer Flugblätter, Eintrittskarten, Reklamezettel und dergleichen ausgegeben oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Reinigung verpflichtet, wenn diese Gegenstände in der Umgebung der Verteilungsstelle weggeworfen werden. Ist eine Verunreinigung dieser Art zu befürchten, so hat der nach Satz 1 Verpflichtete Abfallbehälter aufzustellen und für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle zu sorgen.

## **§ 16**

### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden. Die Vorschriften der Landesbauordnung, des Landeswaldgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 17**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. andere durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
5. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenußes, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

## **§ 18**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist insbesondere für die Ankündigung von örtlichen und ausnahmsweise regionalen Veranstaltungen kultureller und sozialer Art zu erteilen, wenn im Übrigen öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des § 18 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

## **§ 19**

### **Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen.

- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

## **Abschnitt 5**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 20**

##### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 21**

##### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen

#### **§ 22**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen oder entgegen § 3 Abs. 2 aus Gartenwirtschaften Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Sport- und Spielplätze benutzt,
  4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

5. entgegen § 6 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
6. entgegen § 7 außerhalb der zugelassenen Zeiten Wertstoffe in die Wertstoffsammelbehälter einwirft,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen verunreinigt oder das Wasser verschmutzt,
9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereitstellt oder nicht für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sorgt,
10. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 12 Tauben füttert,
12. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
13. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
14. entgegen § 14 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
15. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Hunde frei umherlaufen lässt,
16. seiner Verpflichtung nach § 15 zur Reinigung, zum Bereitstellen von Abfallbehältern oder zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle nicht nachkommt,
17. entgegen § 16 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder sein Grundstück dafür zur Verfügung stellt,
18. entgegen § 17 Satz 1 Nr. 1 nächtigt,
19. entgegen § 17 Satz 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
20. entgegen § 17 Satz 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
21. entgegen § 17 Satz 1 Nr. 4 andere durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert,
22. entgegen § 17 Satz 1 Nr. 5 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
23. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
24. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in Grün- und Erholungsanlagen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
34. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
35. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.11.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Stockach vom 05.06.1996 außer Kraft.

Stockach, 08. Oktober.2008

Ortspolizeibehörde

( S t o l z )  
Bürgermeister

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### **Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 08.10.2008 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 17.10.2008 durch Einrücken in das Amtsblatt „Stockach informiert“ öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde dem Landratsamt Konstanz mit Bericht vom 17.10.2008 vorgelegt (§ 16 PolG).

Stockach, 17. Oktober 2008

( S t o l z )  
Bürgermeister